

Abschrift.

WERKZEUGMASCHINENFABRIK OERLIKON

Kriegsmaterialexport nach Mexiko

Ihr Brief vom 9.9.36.

Zürich-Oerlikon, 11.9.1936.

An die Eidg. Oberzolldirektion,

B e r n.

Wir erhielten gestern Ihren vorbezeichneten Brief, worin Sie die Ausfuhr weiterer Sendungen nach Mexiko davon abhängig machen, dass die mexikanische Regierung der Eidg. Oberzolldirektion für jede einzelne Sendung eine formelle schriftliche Erklärung abgebe, in der sie sich verpflichte, die erforderlichen Massnahmen zu treffen um zu verhindern, dass diese Lieferungen den kriegführenden Parteien in Spanien zukämen.

Nachdem wir weder bei Ihnen noch bei Herrn Minister Bonna vom Politischen Departement mit unserer Auffassung durchdringen konnten, dass die mexikanische Regierung eine solche Zumutung glatt zurückweisen würde, besonders nachdem sie in einem Brief an uns zu Händen der schweizerischen Behörden schon weitgehende Erklärungen abgegeben hatte (diesen Brief haben wir Ihnen und Herrn Minister Bonna vorgelegt), haben wir dem mexikanischen Gesandten in Paris Ihre Forderung unterbreitet. Wie zu erwarten war, hat der Gesandte nach telegraphischer Rückfrage bei seiner Regierung die gestellte Zumutung glatt zurückgewiesen. Im übrigen hat uns der Gesandte unter besonderem Hinweis auf die bereits behändigte Attestation auf die schwerwiegenden Folgen aufmerksam gemacht, welche die Nichtausfuhrung der uns übergebenen Bestellung nachsichziehen würde.



Was soll nun geschehen ?

Wir gestatten uns darauf aufmerksam zu machen, dass Sie uns am 4. dieses Monats zunächst nur telephonisch ersucht hatten, Ihnen vor dem Abgang weiterer Sendungen nach Mexiko Mitteilung zu machen. Am 5. dieses Monats hat daraufhin unser Herr Dr. Gubser bei Ihnen vorgesprochen, um zu erfahren, was diese Aufforderung zu bedeuten habe. Daraufhin haben Sie erklärt, dass wir Ihnen die Originalbestellung, vorhandene Korrespondenz, genaue Versandlisten der betreffenden Sendung und deren Faktura vorzulegen hätten. Diese Dokumente haben wir Ihnen am 9. Sept. durch unseren Herrn Dr. Gubser unterbreiten lassen, zusammen mit dem inzwischen vom mexikanischen Gesandten erhaltenen Brief, worin dieser ganz formell erklärt, dass es sich um eine Bestellung seiner Regierung für ihren Gebrauch handle, und in dem er uns zugleich ermächtigt, diese Erklärung zu Händen der schweizerischen Behörden zu verwenden.

Am 5. Sept. nachmittags ersuchte uns die von der mexikanischen Gesandtschaft Paris mit der Spedition beauftragte Speditionsfirma Véron Grauer & Co. das bereit stehende Material nach Genf abrollen zu lassen. Da wir nicht die geringste Veranlassung hatten, anzunehmen, dass Sie über die verlangten, vollständig in Ordnung befindlichen Dokumente hinaus eine weitere und offensichtlich unmöglich zu erhaltende Erklärung von der mexikanischen Regierung verlangen würden, haben wir der Aufforderung von Véron & Grauer sofort entsprochen und die in Rede stehenden Wagons mit dem nächsten Zug abrollen lassen.

Die Sendung befindet sich jetzt in Genf. Ob Sie den beordneten Dampfer noch rechtzeitig erreichen wird,

3.

hängt in erster Linie von einer sofortigen Freigabe Ihrerseits ab.

Wir sehen uns in der unangenehmen Lage, Sie darauf aufmerksam machen zu müssen, dass uns an dieser Situation keine Schuld trifft, und dass wir daher auch die daraus entstehenden Kosten nicht übernehmen können. Bestehen die schweizerischen Behörden definitiv auf dem Embargo gegen Mexiko, denn auf ein solches läuft ihr zuletzt eingenommener Standpunkt hinaus, so werden wir nicht nur ein Penale zu zahlen haben und den mexikanischen Markt verlieren, sondern vor allem auch die in Rede stehende Sendung, für die wir zur Zeit eine anderweitige Verwertungsmöglichkeit nicht voraussehen, den schweizerischen Behörden zur Verfügung stellen müssen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer

vorzüglichen Hochachtung

Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon

Gez. ppa. Gez.

Einschreiben,
Express.